



## Strom

**Tulln Energie**  
3430 Tulln/Donau  
Minoritenplatz 1  
T 02272/690-0  
F 02272/690-190  
stadtamt@tulln.gv.at  
www.tulln.gv.at

Aktenzeichen  
Dokument  
Bezug  
Bearbeiter Johannes Sanda  
T 02272/690-230  
Anlage(n) ---  
Tulln, 16.10.2018

### Liefervertrag gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

abgeschlossen zwischen

XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX

(in der Folge „Tulln Energie“) und

XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX

(in der Folge „Kunde“)

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

- a. Die vorliegende Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten für den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne von § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, zu den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung aus einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem § 16a EIWOG durch die Tulln Energie als Betreiber. Die Änderung und/oder Ergänzung dieser AGB und/oder des Inhalts der vorliegenden Vereinbarung durch den Kunden sind unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung von widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder AGB ist ausgeschlossen.

#### 2. Errichtung und Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

- a. Die Tulln Energie wird vom Kunden zum Betreiber/Lieferant der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bestimmt und verpflichtet sich, diese entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln zu betreiben.
- b. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. XXX m<sup>2</sup>, eine Engpassleistung von XXXX kWp sowie einer erwarteten Jahreserzeugung von XXXX kWh auf der Wohnanlage

Adresse  
PLZ Ort  
Grundstück Nr, KG Nr, KG Name

und steht samt den dafür notwendigen Zusatzeinrichtungen im Besitz bzw. im Eigentum der Tulln Energie. Sie wird von diesem am Dach der Wohnanlage montiert und betrieben. Zu diesem Zweck wurde mit dem Liegenschaftseigentümer/n eine entsprechende Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die Photovoltaikanlage ist an die Hauptleitung der Wohnanlage angeschlossen.

- c. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Wohnanlage teilnehmender Berechtigter iSd § 7 Abs 1 Z 66a EIWOG. Die Verbrauchsanlage des Kunden ist über die Hauptleitung der Wohnanlage an das öffentliche Verteilernetz angeschlossen. Der Netzzugang erfolgt über den Zählpunkt mit der Zählpunktnummer

.....

### 3. Ideeller Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und Aufteilung der Energie

- a. Die Verbrauchsanlage des Kunden ist im Ausmaß seines tatsächlichen jeweiligen Energieverbrauches ideell an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beteiligt.
- b. Die Abrechnung der aus der Erzeugungsanlage bezogenen Energie erfolgt aufgrund der vom Netzbetreiber an die Tulln Energie übermittelten Messwerte. Es sind sowohl die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage als auch die Verbrauchsanlage des Kunden vom Netzbetreiber mit Messgeräten auszustatten, mit denen die Energieerzeugung bzw. der Energieverbrauch pro Viertelstunde ermittelt werden kann.
- c. Die Zuordnung der Energie zum Kunden erfolgt pro Viertelstunde und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt.
- d. Die mit der gemeinschaftlichen Anlage erzeugte Energie wird basierend auf einem dynamischen Verbrauchsmodell auf die Anlagen aller teilnehmenden Berechtigten aufgeteilt. Hierzu werden die jeweils bei den teilnehmenden Berechtigten gemessenen ¼ Stunden Strombezugsmengen mit den in der selben ¼ Stunde gemessenen Erzeugungsmengen der Erzeugungsanlage verglichen und so die erzeugte Energiemenge aufgeteilt. Wird mehr Energie erzeugt, als gerade von den teilnehmenden Kunden benötigt wird, kommt es zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Diese wird der Tulln Energie als Betreiber der Anlage zugeordnet.
- e. Die anteilige Energie je Kunde wird je nach Verbrauchslage wie folgt aufgeteilt: **Verbrauchslage 1:** Energiebedarf der Teilnehmer ist höher als die in der Zeiteinheit erzeugte Energie der Anlage: In diesem Fall erhält jeder Teilnehmer im Ausmaß seines Bezuges (1/4- Stundenwert) prozentual den selben Anteil an der Erzeugung wie folgt:

$$V_{\text{Teilnehmer}} = B_{\text{Teilnehmer}} \frac{E_{\text{Gesamt}}}{V_{\text{Gesamt}}}$$

$V_{\text{Teilnehmer}}$  = Errechneter Anteil des einzelnen Teilnehmers  
 $B_{\text{Teilnehmer}}$  = Bezug des einzelnen Teilnehmers  
 $E_{\text{Gesamt}}$  = Gesamte Erzeugung der Anlage  
 $V_{\text{Gesamt}}$  = Bezug aller Teilnehmer

**Verbrauchslage 2:** Energiebedarf der Teilnehmer ist niedriger als die in der Zeiteinheit erzeugte PV-Energie. In diesem Fall wird jedem Teilnehmer 100% seines Bezuges zugeteilt, die verbleibende Überschussenergie wird der Tulln Energie zugeordnet.

**4. Anlagenverantwortlicher für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage**  
Anlagenverantwortlicher und Ansprechpartner für die teilnehmenden Berechtigten für die gegenständliche Anlage ist **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**.

**5. Vertragliches Entgelt**  
Das vertraglich vereinbarte Entgelt für den Betrieb sowie der Energielieferung aus der PV-Anlage bemisst sich am Ausmaß des Strombezugs des Kunden aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage:

EURO **XXXXXXXX** /kWh (exkl USt)

EUR **XXXXXXXX** (inkl USt)

- 6. Schlussbestimmungen**
- a. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der Kunde und die Tulln Energie jeweils ein Exemplar erhalten. Er tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft.
  - b. Der Kunde hat die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als vereinbarten Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen.
  - c. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde gemäß § 11 FAGG und § 3 KSchG beehrt worden zu sein und ersucht ausdrücklich um Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG.

**7. Datenschutz**  
Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Zählpunktnummer sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen werden wir Ihre Zustimmung gesondert einholen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie in unserer Datenschutzerklärung unter **www.XXXXXXX.XX**.

**8. Vollmachterklärung**  
**Der Kunde bevollmächtigt den Tulln Energie als Betreiber/Lieferant zur Vornahme aller Handlungen, die notwendig sind, um Energie aus der gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zu beziehen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind, insbesondere den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Anlage für seinen bestehenden Netzanschluss.**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Tulln Energie**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Kunde**